

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 155 - Gewerbepark Suderwichstraße/
Katharinenstraße

1. Anlaß der Aufstellung und Verfahrensvorbereitungen

Anlaß der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 - Gewerbepark Suderwichstraße/Katharinenstraße ist die Wiederverwertung von Industrie- und Gewerbeflächen der ehemaligen Schachanlage König-Ludwig 4/5 unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange. Der Bebauungsplanbereich gehört zu dem Gewerbeansiedlungsbereich Blitzkuhlenstraße, der entsprechend den Zielen der Landesplanung als zentraler Industrie- und Gewerbebestandort ausgebaut werden soll.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 155 - Gewerbepark Suderwichstraße/Katharinenstraße - wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Suderwichstraße.

Im Osten

durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Katharinenstraße.

Im Süden

durch die Grubenanschlußbahn der RAG.

Im Westen

durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Henrichenburger Straße.

3. Verfahrensschritte und andere Vorgaben

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 155 - Gewerbepark Suderwichstraße/Katharinenstraße liegen folgende planungsrechtliche Festsetzungen vor:

1. Fluchtlinienplan Suderwichstraße - gem. § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 511, förmlich festgestellt am 1.9.1905;
2. Fluchtlinienplan Suderwichstraße - gem. § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 514, förmlich festgestellt am 6.2.1906;
3. Fluchtlinienplan Henrichenburger Straße - gem. § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 524, förmlich festgestellt am 20.6.1906;

Diese noch bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, die in einem besonderen Plan "Aufhebung bestehender Festsetzungen" dargestellt werden, sollen aufgehoben und durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 155 - Gewerbepark Suderwichstraße/Katharinenstraße - ersetzt werden.

Der Rat der Stadt Recklinghausen faßte am 2.1.1979 den Aufstellungsbeschluß gem. § 2 (1) BBauG für den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 155 - Katharinenstraße -. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens erfolgte auf der Grundlage des übergeleiteten Wirtschaftsplanes, der durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 3.4.1980 für unwirksam angesehen werden muß. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde ein neuer Aufstellungsbeschluß gleichzeitig mit dem Beschluß zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 2a (6) BBauG herbeigeführt. Das Bebauungsplanverfahren soll in Bezug auf eine eindeutige Zweckbestimmung unter der Bezeichnung "Bebauungsplan-Entwurf Nr. 155 - Gewerbepark Suderwichstraße/Katharinenstraße" weitergeführt werden.

Am 28.4.1981 beschloß der Planungsausschuß, eine Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG durchzuführen, die am 29.6.1981 in der Sporthalle an der Lülstraße in Suderwich stattfand. Die Planunterlagen lagen zusätzlich zwei Wochen vor und zwei Wochen nach der Bürgerversammlung im Planungsamt aus, um den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Das Protokoll der Bürgerversammlung und die eingegangenen Anregungen der Bürger wurden in die Planüberlegungen zum Bebauungsplan-Entwurf eingeschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG fand in der Zeit vom 20.11.1981 bis 21.12.1981 statt. Die Bedenken wurden weitgehend im Bebauungsplan berücksichtigt.

In seiner Sitzung am 17.11.1987 beschloß der Rat der Stadt Recklinghausen die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan lagen in der Zeit vom 12.2.1987 bis 12.3.1987 öffentlich aus.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind zu den Ausweisungen südlich der Bahnlinie des Bebauungsplanes Bedenken vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Herten geäußert worden, die erst nach Abschluß des zwischenzeitlich eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens gem. § 7 Abfallbeseitigungsgesetz ausgeräumt werden können. Um das Bebauungsplanverfahren nicht noch mehr zu verzögern, soll nunmehr der südliche Teil vom Bebauungsplanverfahren ausgeklammert werden und für den Nordteil der Satzungsbeschluß vom Rat gefaßt werden.

Als weitere Vorgaben sind die Ergebnisse der Untersuchungen der Chemikerin Dr. Felizitas Bartels in Bezug auf die chemische Verunreinigung des Bodens und der Abschlußbericht des Erdbaulaboratoriums Ahlenberg in Bezug auf die bodenmechanische Beschaffenheit des Geländes in die planerischen Überlegungen einzubeziehen.

Darüber hinaus liegen zwei Stellungnahmen der Westfälischen Berggewerkschaftskasse

- zur Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der geplanten Trassenführung der Erschließungsstraße im Bereich der Schächte König-Ludwig 4 u. 5
- zu möglichen Gefährdungen durch Gasaustritte bei der Bebauung des Geländes der ehemaligen Schachtanlage König-Ludwig 4/5

vor.

Beide Gutachten fanden bei den Bebauungsplanausweisungen Berücksichtigung.

/ Alle genannten gutachtlichen Stellungnahmen sind als Anlage beigelegt.

4. Ziele der Landesplanung

Bei der Aufstellung des seit 29.9.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes wurden die aus den landesplanerischen Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Zielen abgestimmt (gem. § 18 Landesplanungsgesetz NW in der Fassung vom 3.6.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1979). Da die Bebauungspläne gem. § 8 (2) BBauG aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und Abweichungen nicht vorgesehen sind, kann man davon ausgehen, daß die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes den Zielen der Landesplanung entsprechen.

4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEPro)

Das Gesetz zur Landesentwicklung/Landesentwicklungsprogramm vom 19.3.1974 schreibt im § 7 vor, im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung eine Verdichtung durch Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten zu fördern. Die räumliche Struktur dieser Verdichtungsgebiete soll gesichert und weiterentwickelt werden (§ 8 LEPro).

Der Planbereich gehört zum Siedlungsschwerpunkt Recklinghausen-Suderwich, der als Unterzentrum der Versorgung von ungefähr 12.000 Einwohnern dient.

Zur Verwirklichung der genannten Grundsätze sind gem. §§ 19 (3a) und 25 (1) LEPro insbesondere in den Ballungskernen die Voraussetzungen zu schaffen, die eine Förderung der gewerblichen Wirtschaft in der Weise ermöglichen, daß die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden sowie ein angemessenes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum erreicht wird.

Mit der planungsrechtlichen Sicherung der ehemaligen Zechenflächen König-Ludwig 4/5 für gewerbliche bzw. industrielle Folgenutzungen wird den vorgenannten Zielen Rechnung getragen.

Die Wiedernutzbarmachung einer Industriebrache liegt im Interesse des Landes, das mit dem LEP III einen größtmöglichen Schutz des Freiraums anstrebt und in der Rekultivierung eine Möglichkeit sieht, den sonst u. U. notwendigen Freiraumverbrauch einzuschränken.

4.2 Gebietsentwicklungsplan (entwurf)

Im Gebietsentwicklungsplan Nördliches Ruhrgebiet wird der Planbereich überwiegend als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe dargestellt. Ein Geländestreifen westlich der Katharinenstraße wird als Agrarbereich dargestellt. Er verbindet zwei zusammenhängende Grünbereiche, Freizonen.

5. Ziele der Stadtentwicklungsplanung

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 6.12.1976 beschlossen, den Entwurf zum Stadtentwicklungsprogramm, ergänzt um die in den einzelnen Fachausschüssen vorgeschlagenen Änderungen, allen raum-, zeit- und finanzwirksamen Planungs- und Investitionsentscheidungen, insbesondere dem Flächennutzungsplan als fortschreibbarer Handlungsrahmen zugrunde zu legen. Untersuchungen zum Stadtentwicklungsprogramm haben ergeben, daß insbesondere im produzierenden Bereich der Wirtschaft (Gewerbe, Industrie, prod. Handwerk) zu wenig Arbeitsplätze vorhanden sind. Es fehlen hauptsächlich Arbeitsplätze für Frauen. Gem. § 1 (5) BBauG sind diese Ziele bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ausweisungen des Planes entsprechen diesen Zielen vollinhaltlich.

6. Bestehende Bauleitplanung und andere Vorgaben

6.1 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 155 - Gewerbepark Suderwichstr./Katharinenstr. wurde gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der seit dem 29.9.1980 wirksam ist.

6.2 Satzungen

6.2.1 Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 3.6.1986 ist zu beachten.

6.3 Denkmalschutz

Im Planbereich wurden keine Gebäude gem. § 3 DSchG NW i.d.F. vom 11.3.80 in die Denkmalliste eingetragen.
Ebenfalls wurden im Planbereich keine Denkmalbereiche gem. § 6 Abs. 4 DSchG NW festgesetzt.

6.4 Bodendenkmalschutz

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes können archäologische Bodenfunde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerksreste, sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege gem. § 15 DSchG mitzuteilen.

6.5 Bergbau

Um die Bauwerke wirksam und in angemessener Weise gegen eventuelle Bergschäden sichern zu können, ist schon vor Beginn der Einzelplanungen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen, damit gesetzlich geregelte Vorkehrungen getroffen werden können.

7. Ziele der Stadtplanung

7.1 Allgemeiner Planinhalt

Die Ergebnisse der Untersuchungen zum Stadtentwicklungsprogramm für Recklinghausen haben gezeigt, daß zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung in größerem Umfang Betriebe angesiedelt und damit Arbeitsplätze, vor allem in Gewerbe, Industrie und produzierendem Handwerk geschaffen werden müssen. Bei der Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen kommt vor allem der Wiederverwertung von Industriebrachen besondere Bedeutung zu, zumal dadurch die Freiräume, die in alten Industrielandschaften ohnehin knapp sind, geschont werden.

Das ehemalige Zechengelände König-Ludwig 4/5 gehört zu dem Gewerbeansiedlungsbereich Blitzkuhlenstraße, der entsprechend den Zielen der Landesplanung als zentraler Industrie- und Gewerbebestandort ausgebaut werden soll. Nach der Zechenstillegung wurde ein Teil der ehemaligen Zechen- bzw. Kokereiegebäude wieder an Gewerbe- bzw. Industriebetriebe verpachtet, so daß das Nebeneinander von industrieller Nutzung und Wohnbebauung weiterhin Bestand und bestehen bleiben wird.

Hier sind Nutzungskonflikte so weit abgebaut worden, daß sowohl Entwicklungschancen für die Gewerbebetriebe als auch zumutbare Lebensbedingungen für die Bewohner erreicht wurden. Dabei kommt dem Gebot der "gegenseitigen Rücksichtnahme" besondere Bedeutung zu, d. h. die Betriebe müssen den ihnen zumutbaren aktiven und passiven Immissionsschutz leisten und die angrenzende Wohnbebauung muß evtl. höhere Immissionen dulden. Mit den planungsrechtlichen Instrumentarien ist aber jede Möglichkeit einer Gliederung der Gewerbebetriebe nach dem jeweiligen Störungsgrad ausgenutzt worden. Für die Eingrenzung der Störintensität und damit die beabsichtigte abgestufte Gliederung kommt es entscheidend auf die textliche Festsetzung an, um die erforderliche Bestimmtheit zu gewährleisten.

Der Bereich zwischen der Suderwichstraße und der Grubenanschlußbahn ist als Gewerbegebiet festgesetzt worden. Hier sind Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der BauNVO zulässig. Um die nördlich des zukünftigen Gewerbeplatzes vorhandene Splittersiedlung, die sich nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft befindet und Bestandschutz genießt, vor immissionsträchtigen Betrieben zu schützen, sind in dem Bereich direkt südlich der Suderwichstraße nur Betriebsarten ab Abstandsklasse VIII zulässig. - Die Abstandsklassen, die Abstände und die Betriebsarten sind in der Abstandliste aufgeführt, die Bestandteil des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (MBl. NW 1982, S. 1376/SMBL NW 280) ist. - (Anlage der Begründung). Innerhalb des restlichen Gewerbegebietes sind Nutzungen ab der Abstandsklasse VII zulässig.

In der innerhalb dieses Bereiches im Bebauungsplan schraffierten Zone, die eine maximale Bautiefe von 16,0 m zuläßt, sind lediglich Nutzungen gem. § 8, Abs. 3, Ziff. BauNVO zulässig. Hierdurch wird erreicht, daß sich Wohngebäude, die sich im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung entwickeln, nicht städtebaulich ungeordnet auf den später zu bildenden Grundstücken entstehen. Der gesamte nördliche Bereich wird als Gewerbegebiet, zweigeschossige Bauweise mit den Nutzungsziffern GRZ 0,8 und GFZ 1,6 ausgewiesen werden. Im Hinblick auf die zum Teil vorhandene Wohnbebauung und die freie Landschaft ist die Höhe der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 2 BBauG auf max. 9,00 m über den zukünftigen Strassenkronen festgesetzt worden.

Darüber hinaus sind bei den planungsrechtlichen Festsetzungen die bereits verfüllten und abgedeckten Schächte König-Ludwig 4 und 5 zu berücksichtigen. Der Zugang zu den Schächten muß zur Überwachung und ggf. zur Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr jederzeit gewährleistet sein. Aus diesem Grunde ist im Bereich der Schächte eine von der Bebauung freizuhalten Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG festgesetzt. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind hiervon nicht berührt.

Der im Bebauungsplanentwurf westlich der Katharinenstraße ausgewiesene Grünstreifen ist als Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen gem. § 9 (1) Ziff. 24 i.V. m. Ziff. 25 BBauG festgesetzt. Hier wird ein Lärmschutzwall mit einer max. Höhe von 14 m über den vorhandenen Straßenkronen errichtet werden. Die Bepflanzung erfolgt mit immissionsresistenten Gehölzen.

Für die Verkehrsflächen im Bebauungsplanbereich ist gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a und b BBauG ein Pflanzgebot ausgesprochen.

Es wird darauf hingewiesen, daß über den Bebauungsplanbereich Nr. 155 eine raumbedeutsame Richtfunkverbindung verläuft.

Weiterhin wird auf eine bestehende Wasserleitung hingewiesen, die innerhalb des nordwestlichen Planbereiches liegt.

Im Planbereich verlaufen verschiedene Fernmeldekabel der Ruhrkohle AG.

7.2 Verkehrserschließung

Der Bebauungsplanbereich wird im Westen und im Süden von der Henrichenburger Straße (Landstraße 628), im Osten von der Katharinenstraße (Gemeindeverbindungsstraße 6) und im Norden von der Suderwichstraße (Gemeindeverbindungsstraße 18) begrenzt. Die Henrichenburger Straße als Landstraße liegt innerhalb der geschlossenen Ortslage. Im Generalverkehrsplan - aktualisierter Planungsfall 6 aus 1986 - der Stadt Recklinghausen ist die Suderwichstraße im Sekundärnetz enthalten und stellt als zusammenhängender Straßenzug mit der Ehlingstraße im Osten sowie mit der Castroper Straße im Westen eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen dem Stadtteil Suderwich und der Innenstadt dar. Die Landstraße L 628 tangiert im Zuge der Henrichenburger Straße den westlichen Planbereich und ist Bestandteil des Primärnetzes des Generalverkehrsplanes - aktualisierter Planungsfall 6 aus 1986 - der Stadt Recklinghausen.

Im übrigen wird der Abschnitt der Henrichenburger Straße, der den Planbereich im Westen begrenzt, künftig eine durchgehende Landstraße L 889 n, die die Stadt Oer-Erkenschwick an die Autobahn A 2 anbindet. Aus diesem Grunde wird durch die Festsetzung der Baugrenze an dieser Stelle auf die Landesstraßenplanung Rücksicht genommen.

Die innere Erschließung wird über Stichstraßen bewältigt, die im Norden zwei Anschlüsse an die Suderwichstraße und im Süden einen Anschluß an die Henrichenburger Straße erhalten. Die vorhandene Grubenanschlußbahn verhindert Durchfahrbeziehungen im Planbereich aus topographischen Gründen.

Öffentlicher Personennahverkehr

Folgende Buslinien des öffentlichen Personennahverkehrs tangieren den Bebauungsplanbereich:

Linie 213

Taktfolge:	30 Minuten
Haltestellen:	Bergstraße, Suderwichstraße (Haus-Nr.100), Katharinenstraße

Die mittlere Entfernung zum Planbereich beträgt 200 - 400 m.

Linie 233

Taktfolge:	15 Minuten
Haltestellen:	Bergstraße, Suderwichstraße (Haus-Nr.100), Katharinenstraße

Die mittlere Entfernung zum Planbereich beträgt 200 - 400 m.

7.3 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

Das Plangebiet ist noch nicht kanalisiert. Es soll als Mischsystem entwässert werden.

Die im Planbereich anfallenden Abwässer werden durch den Anschluß an den Verbindungssammler "Nord-Ost" Röllinghausen, über den nicht genossenschaftlichen Vorfluter Quellbach, und von dort in den genossenschaftlichen Vorfluter Emscher abgeführt und in der genossenschaftlichen Emscherflußkläranlage und dem Klärwerk Emschermündung gereinigt.

Industriebetrieben und Gewerbebetrieben wird vor Ansiedlung im Bereich des Bebauungsplanes die Auflage erteilt, die eventuell erforderliche Vorbehandlung der Abwässer bzw. deren Mitbehandlung in der Verbandskläranlage mit der Emschergenossenschaft abzustimmen.

8. Verkehrs- und andere Lärmimmissionen

Im zu untersuchenden Planbereich ist z. Zt. keine Wohnbebauung vorhanden. Sollten bei der Erstellung von Gewerbe- oder Industriebetrieben Wohnungen oder Büroräume erstellt werden, müßten die Immissionsbelastungen gesondert ermittelt und die ggf. erforderlichen Schallschutzmaßnahmen vorgenommen werden.

Für die außerhalb des Bebauungsplanbereiches vorhandene Wohnbebauung der Suderwichstraße sind jedoch die zu erwartenden Immissionsbelastungen zu beurteilen. Die o.g. Wohnbebauung liegt in einer für die Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche. Es ist nach Bebauung des Planbereiches, entsprechend der in der DIN 18005 dargestellten Planungsrichtpegel für Gewerbegebiet, für die Wohnbebauung von einer Belastung von 65 dB(A) am Tage sowie 50 dB(A) in der Nacht auszugehen. Da die Wohnbebauung ca. 25 m vom als GE-Gebiet ausgewiesenen Planbereich entfernt liegt, werden weder Zuschläge noch Abzüge aufgrund geringerer bzw. grösserer Abstände zueinander erforderlich.

Die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufende Suderwichstraße ist im Generalverkehrsplan - aktualisierter Planungsfall 6 aus 1986 - im Streckenabschnitt von der geplanten Landstraße 889n bis zur Ehlingstraße tagsüber mit ca. 300 Kfz/Std. (beide Fahrtrichtungen zusammengefaßt) für das Zieljahr 2000 belastet.

Die Nachtbelastung liegt bei $\frac{300 \cdot 16}{10 \cdot 8} = 60$ Kfz/Std. •

Aus diesen Belastungen ergibt sich lt. DIN 18005, Seite 2, Bild 1, in 25 m Entfernung von der Straßenachse am Tage ein äquivalenter Dauerschallpegel von 56,5 dB(A). Aufgrund der geringeren Entfernung von 11 m zwischen Straßenachse und vorhandener Bebauung wird ein Zuschlag von 3,5 dB(A) erforderlich. Daraus ergibt sich am Tage ein äquivalenter Dauerschallpegel von 56,5 dB(A) + 3,5 dB(A) = 60 dB(A).

Die Nachtbelastung von 60 Kfz/Std. erzeugt einen äquivalenten Dauerschallpegel von 49,5 dB(A) + 3,5 dB(A) = 53 dB(A).

Entsprechend der DIN 18005, Seite 5, Bild 6 ergibt sich durch die Addition von zwei Schallquellen (zu erwartende Belastung durch das GE-Gebiet und den Verkehrslärm der Suderwichstraße) für die Wohnbebauung nördlich der Suderwichstraße eine Schallpegelbelastung von 66,2 dB(A) am Tage, sowie 54,8 dB(A) in der Nacht.

Da die Wohnbebauung dem Charakter eines WA-Gebietes entspricht, wird bei der Beurteilung der Planungsrichtpegel der DIN 18005 in Verbindung mit dem Planungserlaß vom 8.7.1982 tagsüber von 55 dB(A) + 10 dB(A) = 65 dB(A) zugrundegelegt.

Dieser Wert wird bei einer zu erwartenden Tagesbelastung von 66,2 dB(A) um 1,2 dB(A) überschritten.

Der Planungsrichtpegel der Nacht beträgt für WA-Gebiet 40 dB(A) + 10 dB(A) = 50 dB(A). Dieser Wert wird um 4,8 dB(A) überschritten.

Dementsprechend würden bei passiven Schallschutzmaßnahmen Schallschutzfenster erforderlich.

In der VDI-Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern - werden Werte, die im Inneren von Wohn- und Schlafräumen im WA-Gebiet mit 25 dB(A) - 30 dB(A) festgelegt sind, empfohlen. Bei einem Außengeräuschpegel von 54,8 dB(A) in der Nacht müßte demnach eine Schalldifferenz von 24,8 dB(A) - 29,8 dB(A) hergestellt werden. Um diese Schalldifferenz herzustellen, wäre der Einbau von Schallschutzfenstern der Schall-

schutzklasse 1 mit einem bewerteten Schalldämmmaß R_w von 25 dB(A) bis 29 dB(A) erforderlich.

Es werden jedoch Schallschutzfenster der Klasse 2 mit einem bewerteten Schalldämmmaß R_w von 30 dB(A) - 34 dB(A) empfohlen, da beim Einbau von

Fenstern in Neubauten als Standard bereits Fenster eingebaut werden, die aufgrund ihrer Schall- und Wärmedämmung der Schallschutzklasse 2 entsprechen.

Das Wohnhaus Suderwichstraße 84 liegt im Einmündungsbereich der Henrichenburger Straße in die Suderwichstraße. Um die für das Wohnhaus Suderwichstraße 84 zu erwartenden Immissionsbelastungen zu ermitteln, sind als Emittenten die Suderwichstraße, die geplante Landstraße 889n (z. Zt. Henrichenburger Straße) sowie das GE-Gebiet des Bebauungsplanbereiches zu beurteilen.

Die Suderwichstraße ist im Generalverkehrsplan - aktualisierter Planungsfall 6 aus 1986 - im Streckenabschnitt von der geplanten Landstraße 889n (z. Zt. Henrichenburger Straße) bis zur Ortlohstraße tagsüber mit 670 Kfz/Std. (beide Fahrtrichtungen zusammengefaßt) für das Zieljahr 2000 belastet (in diesem Streckenabschnitt verläuft die Suderwichstraße im Zuge der Landstraße 628). Die Nachtbelastung beträgt $670 \cdot 16 = 134$ Kfz/Std.

10 . 8

Für die geplante Landstraße 889n ist im Kreuzungsbereich mit der Suderwichstraße für den Tag ein Verkehrsaufkommen von 1.330 Kfz/Std. (beide Fahrtrichtungen zusammengefaßt) prognostiziert. Die Nachtbelastung beträgt $1330 \cdot 16 = 266$ Kfz/Std.

10 . 8

Aus diesen Belastungen ergibt sich in 25 m Entfernung von der Straßenachse der Suderwichstraße ein äquivalenter Dauerschallpegel von 60,0 dB(A) am Tage und 53,2 dB(A) in der Nacht. Aufgrund der geringeren Entfernung von 13 m zwischen der Straßenachse und dem Wohnhaus wird ein Zuschlag von 2,8 dB(A) erforderlich. Daraus ergibt sich für die Suderwichstraße am Tage ein äquivalenter Dauerschallpegel von 60,0 dB(A) + 2,8 dB(A) = 62,8 dB(A). Die Nachtbelastung von 134 Kfz/Std. erzeugt einen äquivalenten Dauerschallpegel von 53,2 dB(A) + 2,8 dB(A) = 55 dB(A). Für die geplante Landstraße 889n (Henrichenburger Straße) ergibt sich in 25 m Entfernung von der Fahrbahnachse ein äquivalenter Dauerschallpegel von 63,2 dB(A) am Tage und 55,9 dB(A) in der Nacht. Aufgrund der geringeren Entfernung von 17 m zwischen der Straßenachse und dem Wohnhaus Suderwichstr. 84 wird demnach ein Zuschlag von 1,3 dB(A) erforderlich. Daraus ergibt sich für die geplante Landstraße 889n (Henrichenburger Straße) am Tage ein äquivalenter Dauerschallpegel von 63,2 dB(A) + 1,3 dB(A) = 64,5 dB(A). Die Nachtbelastung der L 889n erzeugt einen äquivalenten Dauerschallpegel von 55,9 dB(A) + 1,3 dB(A) = 57,2 dB(A). Da der Knotenpunkt Suderwichstraße(gepl. Landstraße 889n) aller Voraussicht nach lichtsignalgesteuert sein wird, ist der DIN 18005 (Entwurf April 1982) entsprechend, ein Zuschlag von 3 dB(A) erforderlich.

Vom als GE-Gebiet ausgewiesenen Bebauungsplanbereich wird entsprechend dem Planungsrichtpegel der DIN 18005 (in 25 m Entfernung) eine Belastung von 65 dB(A) am Tage und 50 dB(A) in der Nacht zugrunde gelegt. Da das Plangebiet jedoch ca. 60 m vom Wohnhaus Suderwichstraße 84 entfernt liegt, wird entsprechend der DIN 18005, Bild 3, Seite 3 ein Ab-

zug von 4,0 dB(A) erforderlich. Somit ist für das Wohnhaus Suderwichstraße 84 mit einer Belastung von 61 dB(A) am Tage sowie 46 dB(A) in der Nacht zu rechnen.

Durch die Addition mehrerer Schallquellen (entspr. der DIN 18005, Bild 6, Seite 5) unter Berücksichtigung der signalgesteuerten Kreuzung Suderwichstraße (gepl. L 889n) ist für das Wohnhaus Suderwichstr. 84 mit einer Belastung von 70,3 dB(A) am Tage sowie 62,3 dB(A) in der Nacht zu rechnen.

Das Wohnhaus Suderwichstr. 84 liegt in einer als Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche (Flächennutzungsplan). Da die Wohnbebauung dem Charakter eines WA-Gebietes entspricht, wird bei der Beurteilung der Planungsrichtpegel der DIN 18005 in Verbindung mit dem Planungserlaß vom 8.7.82 tagsüber von 55 dB(A) + 10 dB(A) = 65 dB(A) zugrunde gelegt. Dieser Wert wird bei einer zu erwartenden Tagesbelastung von 70,3 dB(A) um 5,3 dB(A) überschritten. Der Planungsrichtpegel der Nacht beträgt für WA-Gebiet 40 dB(A) + 10 dB(A) = 50 dB(A). Dieser Wert wird um 12,3 dB(A) überschritten.

Dementsprechend werden bei Eintreffen der Prognosebelastungen Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern erforderlich.

In der VDI-Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern - werden Werte, die im Inneren von Wohn- und Schlafräumen im WA-Gebiet mit 25 dB(A) - 30 dB(A) festgelegt sind, empfohlen. Bei einem Außengeräuschpegel von 62,3 dB(A) in der Nacht müßte demnach eine Schalldifferenz von 32,3 dB(A) - 37,3 dB(A) hergestellt werden. Um diese Schalldifferenz herzustellen, wäre der Einbau von Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 3 mit einem bewerteten Schalldämmmaß R_w von 35 dB(A) - 39 dB(A) erforderlich.

Für die Katharinenstraße werden keine Schallschutzberechnungen erforderlich, da die Wohnbebauung durch eine 80 m - 130 m breite und ca. 15 m hochaufgeschüttete Forstfläche zum GE-Gebiet bzw. GI-Gebiet hin geschützt ist.

9. Schadstoffimmissionen

9.1 Vorbelastete Luft

Der Planbereich wird im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte 1980 - 1984 als vorbelasteter Bereich geführt und ist vielfältigen Belastungen durch Schadstoffe ausgesetzt.

9.1.1 Staub

1984 wurden hier die Werte der Immissionskenngrößen für Staub als Jahresmittelwert mit $I_{1V} < 0,20 \text{ g/m}^2\text{d}$ (zulässiger Grenzwert nach TA Luft $IW_1 = 0,35 \text{ g/m}^2\text{d}$) und als maximaler Monatsmittelwert $I_{2V} < 0,35 \text{ g/m}^2\text{d}$ (zulässiger Grenzwert nach TA Luft $IW_2 = 0,65 \text{ g/m}^2\text{d}$) gemessen.

9.1.2 Schwefeldioxid

Die Immissionskenngrößen bei Schwefeldioxid lagen 1984 für den Jahresmittelwert I_{1V} unter $0,07 \text{ mg/m}^3$ (zulässig: $IW_1 = 0,14 \text{ mg/m}^3$) und für den I_{2V} -Wert, der die Spitzenkonzentration beinhaltet, unter $0,20 \text{ mg/m}^3$ (zulässig: $IW_2 = 0,40 \text{ mg/m}^3$).

9.1.3 Blei

Die Immissionsbelastung für Blei lag 1984 im Jahresmittel I_{1V} mit $90 \text{ } \mu\text{g/m}^2\text{d}$ unter dem Grenzwert nach TA Luft ($250 \text{ } \mu\text{g/m}^2\text{d}$).

9.1.4 Cadmium

Der Jahresmittelwert I_{1V} für Cadmium lag 1984 bei $1,8 \text{ } \mu\text{g/m}^2\text{d}$ und damit unter dem Grenzwert nach TA Luft ($5,0 \text{ } \mu\text{g/m}^2\text{d}$).

9.2 Belastung der Böden durch Schwermetalle (Blei, Zink, Kupfer, Cadmium)

Die Belastung der Böden durch Schwermetalle wurde für den "Luftreinhalteplan Ruhrgebiet-Mitte 1980-1984" für ein 1-km-Rasternetz erfaßt. Die Wirkdosis für Kupfer und Cadmium liegt danach jeweils unterhalb der Bedenklichkeitsschwellen, dagegen werden die Bedenklichkeitsschwellen für Zink und Blei deutlich überschritten, ohne daß diese Konzentrationen für den Menschen gefährlich werden.

10. Atlanten

Mit der Ruhrgebietskonferenz im Mai 1979 und dem nachfolgenden Aktionsprogramm Ruhr wurden für das Ruhrgebiet die Maßnahmen der Stadterneuerung, der Wohnumfeldverbesserung und der Wiedernutzung brachliegender Industrieflächen nachdrücklich verstärkt.

Für die Wiedernutzung von brachliegenden Flächen bot sich in Recklinghausen das ehemalige Zechengelände König-Ludwig 4/5 an. Das Gelände wurde von der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) - Beauftragte für den Grundstücksfonds Ruhr - im Auftrag des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV), mit der Verpflichtung erworben, das Gelände baureif zu machen. Entsprechend den Richtlinien für Ankauf, Freilegung, Baureifmachung und Wiederveräußerung von Zechen-, Industrie- und Verkehrsbrachen aus Mitteln des "Grundstücksfonds Ruhr" sollen die von der LEG erworbenen Grundstücke nach Baureifmachung für die planungsrechtlich ausgewiesene Nutzung in Abstimmung mit der Gemeinde auf dem Grundstücksmarkt angeboten werden; die Gemeinden erhalten ein Optionsrecht.

Nördlicher Teil

Im Zusammenhang mit der Baureifmachung des Bereiches zwischen Suderwichstraße und Zechenbahn, mit Ausnahme einer kleineren Fläche im Westen des Planbereiches, sind erhebliche Bodenverunreinigungen festgestellt worden. Im Hinblick auf die spätere Nutzung des Geländes als Industrie- und Gewerbegebiet, beauftragte die LEG das Erdbaulaboratorium Ahlenberg, Baugrunduntersuchungen durchzuführen und Maßnahmen zunächst für den nördlichen Teil des Geländes zu entwickeln.

Der Stadt Recklinghausen liegt nach Durchführung entsprechender Sanierungsmaßnahmen der Abschlußbericht des Erdbaulaboratoriums Ahlenberg vor, in dem in bezug auf die Beurteilung des Geländes hinsichtlich der Bauwürdigkeit nach Abschluß der Sanierungsmaßnahme folgende Aussage getroffen wird:

"Die nicht ausreichend tragfähigen Bodenschichten und die unterirdischen Einbauten wurden im Zuge der Baureifmachung insgesamt ausgehoben und zu einem körnigen, volumenbeständigen und damit gut verdichtbaren Erdbaustoff unter Zugabe von Haldenmaterial und Flugasche aufgearbeitet. Durch den lagenweisen Einbau bei gleichzeitig guter Verdichtung ist aus diesem Gemisch ein gut bis sehr gut tragfähiger Baugrund entstanden, der auch für Flachgründungen geeignet ist. Es ist jedoch erforderlich, für geplante Bauwerke noch eine detaillierte Gründungsberatung durchzuführen und die möglichen Setzungen bzw. Setzungsunterschiede zu ermitteln, um ggf. Maßnahmen zum Ausgleich von Setzungsdifferenzen einplanen zu können. Objektbezogen sind für die geplanten Neubauten auch noch die zulässigen Sohlnormalspannungen festzulegen; hierzu kann ggf. das Erdbaulaboratorium eingeschaltet werden."

Die angeführten Aussagen werden in entsprechender Form im textlichen Teil zum Bebauungsplan Nr. 155 berücksichtigt.

Die bodenmechanischen Untersuchungen wurden begleitet von chemischen Untersuchungen des Büro Dr. Felizitas Bartels, Haltern-Hullern, in Zusammenarbeit mit dem Kreis Recklinghausen.

Aufgrund chemischer Analysen wurde dann jeweils entschieden, wie die kontaminierten Böden fachgerecht zu entsorgen waren.

Sporadisch erfolgte zusätzlich eine Überwachung der Maßnahmen durch den

Regierungspräsidenten Münster und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Lippstadt.

Das chemische Laboratorium Dr. Felizitas Bartels hat mit Schreiben vom 22.7.1985 gutachterlich zu dem aufgearbeiteten nördlichen Teil unter anderem folgendes ausgeführt:

"Das fertiggestellte Gelände, dessen Untergrund nach Einbau eines Gemisches aus dem anstehenden Boden, dem Abbruchmaterial der ehemaligen Betriebsgebäude und Flugasche verdichtet wurde, soll als Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Durch mit der vorgesehenen Nutzung verbundene Maßnahmen, wie die Errichtung von Gebäuden, das Anlegen von Zufahrtswegen, Straßen und Parkplätzen, ist mit einer weitgehenden Versiegelung der Oberfläche zu rechnen. Auslaugungsprozesse durch versickernde Niederschläge und damit unter Umständen verbundene Auswirkungen auf das Grundwasser dürften daher künftig kaum mehr zu erwarten sein. Zum Anbau von Nutzpflanzen ist das Gelände nicht geeignet.

Weiterhin ist zu beachten, daß auf der Basis der oben angesprochenen Analysenbefunde das oberflächennah anstehende Grundwasser nicht als Trinkwasser genutzt werden kann. Wegen des in einem gewissen Bereich festgestellten außerordentlich hohen Salzgehaltes ist auch die Verwendung als Brauchwasser nicht angezeigt, es sei denn, man nähme entsprechende Aufbereitungsmaßnahmen und -kosten in Kauf.

Grundwasser und Boden sind als betonangreifend einzustufen, wobei das Angriffsvermögen auf Sulfat beruht. Der Sulfatgehalt erreicht Werte, die die Verwendung eines hochsulfatbeständigen Zements erforderlich machen. Der Angriffsgrad reicht von schwach bis stark betonangreifend. Da Bereiche unterschiedlichen Aggressivitätsgrads in der Praxis kaum exakt gegeneinander abzugrenzen sein dürften, sollte allgemein von starkem Angriff auf Beton ausgegangen werden und bei Beachtung der Kriterien der DIN 1045 "Beton und Stahlbeton" (Dez. 1978) unter Verwendung des empfohlenen hochsulfatbeständigen Zements ein dichter Beton hergestellt werden."

Im Hinblick auf die gutachterliche Stellungnahme sind im Textteil des Bebauungsplanes Hinweise aufgenommen worden.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, daß der nördliche Teil des ehemaligen Zechengeländes König-Ludwig 4/5, unter Berücksichtigung von entsprechenden Auflagen und Hinweisen im textlichen Teil zum Bebauungsplan einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden kann.

11. **Textlicher Teil** zum Bebauungsplanentwurf Nr. 155 - Gewerbepark Suderwichstraße/Katharinenstraße

1. Festsetzungen gem. § 9 BBauG und § 2 Abs. 5 BBauG i.V. m. der BauNVO

1.1 Gliederung bzw. Nutzungseinschränkungen der GE-Gebiete

1.1.1 Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wird für die im Plan mit A und B gekennzeichneten GE-Gebiete festgesetzt, daß die gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 1 BauNVO zulässigen Gewerbebetriebe nach dem Abstandserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (MBl. NW 1982 S. 1376) wie folgt gegliedert werden:

Bereich "A" - zulässige Betriebe ab Abstandsklasse Nr. VIII
Bereich "B" - zulässige Betriebe ab Abstandsklasse Nr. VII

1.2 Zulässigkeit von Ausnahmen in GE- und GI-Gebieten

Gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 2 BauNVO i.V. m. § 1 Abs. 8 BauNVO sind alle Anlagen allgemein zulässig, die in den GE-Gebieten gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind. In den durch Schraffur gekennzeichneten GE-Gebieten sind diese Anlagen nur innerhalb der schraffierten Bereiche zulässig.

1.3 Unzulässigkeit der Nutzung in GE-Gebieten

1.3.1 Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig sind.

1.3.2 Gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 2 bzw. § 9 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig sind.

1.4 Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 2 BBauG wird festgesetzt, daß die Höhe der baulichen Anlagen in den GE-Gebieten 9m über den zukünftigen Straßenkronen der geplanten Erschließungsstraßen nicht überschreiten darf.

1.5 Pflanzgebot

Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a und b BBauG wird für die in den Verkehrsflächen im Plan ausgewiesenen Bäume festgesetzt, daß diese als hochstämmige Bäume mit ca. 25 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen und zu erhalten sind.

1.6 Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen

- 1.6.1 Im gesamten Bebauungsplanbereich müssen für alle geplanten Wohngebäude Vorkehrungen gegen Schallimmissionen getroffen werden. Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG wird für die genannten Vorhaben festgesetzt, daß an allen äußeren Öffnungen von Wohn- und Schlafräumen Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 vorgesehen werden müssen. Das bewertete Schalldämmmaß muß mind. der Schallschutzklasse 2 gem. der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen.
- 1.6.2 Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG wird festgesetzt, daß bei der Planung von Bauvorhaben soweit Geschäfts- und Büroräume und Wohnräume angeordnet werden, keine Fensteröffnungen an der der L 889n zugewandten Seite der Baukörper vorgenommen werden dürfen.

1.7 Vorgärten

Gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG wird festgesetzt, daß in dem durch Schraffur gekennzeichneten Bereich innerhalb der GE-Gebiete Vorgartenflächen (Fläche zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen) von der Bebauung freizuhalten und gärtnerisch zu nutzen sind.

2. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BBauG

2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden geht unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanungen ist zur Berücksichtigung bergbaulicher Planungsvorhaben und Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

3. Hinweise

3.1 Anpflanzung

Das Gelände nördlich der Grubenanschlußbahn ist zum Anbau von Nutzpflanzen nicht geeignet.

3.2 Bodenbeschaffenheit

- 3.2.1 Für den Bereich nördlich der Grubenanschlußbahn wird darauf hingewiesen, daß für geplante Bauwerke eine detaillierte Gründungsberatung empfohlen wird, um die möglichen Setzungen bzw. Setzungsunterschiede zu ermitteln, die zulässigen Sohlnormalspannungen festzulegen und um ggf. Maßnahmen zum Ausgleich von Setzungsdifferenzen einplanen zu können. Hierzu kann ggf. das

Erdbaulaboratorium Ahlenberg
Am Ossenbrink 40
5804 Herdecke

eingeschaltet werden; siehe hierzu den Abschlußbericht vom 22.2.85 (Anlage zur Begründung).

3.2.2 Für den Bereich nördlich der Grubenanschlußbahn wird darauf hingewiesen, daß der Boden und das Grundwasser als betongreifend einzustufen sind. Bei der Errichtung von Bauwerken wird empfohlen, unter Beachtung der Kriterien der DIN 1045 "Beton und Stahlbeton" (Dez. 1978) durch Verwendung eines hochsulfatbeständigen Zements einen dichten Boden herzustellen.

Siehe hierzu den Bericht vom 22.7.85 der

Dipl.-Chem. Dr. Felizitas Bartels
Schulstr. 15 a
4358 Haltern

(Anlage zur Begründung)

12. Bodenordnende Maßnahmen

Für die Realisierung neuer Erschließungsstraßen ist Grunderwerb erforderlich.

13. Kosten

Erschließungskosten	6.000.000,- DM
Straßenbau	600.000,- DM
Begrünung oder Aufforsten von Grünflächen einschl. notwendiger Bodenbewegung	500.000,- DM
Pflanzung von Straßenbäumen einschl. Baumscheiben	15.000,- DM
	<hr/>
	7.115.000,- DM

14. Flächenbilanz

	ha	a	m ²
1. Fläche des Planungsgebietes	14	09	50
2. Verkehrsflächen	1	22	20
3. Flächen für Versorgungsanlagen		0	50
4. Flächen für Bahnanlagen	1	53	40
5. Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	1	33	20
6. Gewerbliche Bauflächen GE	10	00	20

Recklinghausen, den 30.5.1988
Der Stadtdirektor



Schlegtendal
Dipl.-Ing.